LANDKREIS GÖTTINGEN

Amtsblatt

Nr. 55

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

FACHBEREICH INNERE DIENSTE - ZENTRALE VERWALTUNG

12.Dez.2024

LANDKREIS GÖTTINGEN

Jahrgang 2024 | Göttingen, 12.12.2024 | Nr. 55

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Südharz bei Zorge" (einschl. 5 Anlagen) 1340

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Bodensee

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern -Hebesatzsatzung- 1347

Flecken Bovenden

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für die Benutzung von Spielgeräten (Vergnügungssteuersatzung) 1348

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer Realsteuern - Hebesatzsatzung- 1354

Satzung zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge (Aufhebungssatzung) 1355

Stadt Duderstadt

Bekanntmachung Rechnungslegung und Entlastung gem. § 129 NKomvG für das Haushaltsjahr 2023 1356

Gemeinde Friedland

Bekanntmachung Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 sowie Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) 1357

Gebührentarif zu § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofsanlagen (Friedhofgebührensatzung) 1358

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofsanlagen (Friedhofgebührensatzung) 1360

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- 1362

und Gewerbesteuer -Hebesatzsatzung-

Flecken Gieboldehausen

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern -Hebesatzsatzung- 1363

Stadt Herzberg am Harz

Hundesteuersatzung 1364

Gemeinde Krebeck

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern -Hebesatzsatzung- 1370

Gemeinde Obernfeld

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern -Hebesatzsatzung- 1371

Stadt Osterode am Harz

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung vom 29.11.2019 1372

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung vom 26.10.2017 1373

Hinweisbekanntmachung 1375

Gemeinde Rhumspringe

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern -Hebesatzsatzung- 1376

Gemeinde Rollshausen

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern -Hebesatzsatzung- 1377

Gemeinde Rosdorf

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 071a "Hagenbreite Südost/Bahnhofstraße 4-6a", Ortschaft Rosdorf 1378

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Dienst und Sachleistungen der Freiwiliigen Feuerwehr der Gemeinde Rosdorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben mit Anlage Gebührentarif 1380

Gemeinde Seeburg

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023/2024 1386

Gemeinde Staufenberg

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 041 "Warte" im Gemeindeteil Escherode 1389

10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Gemeindeteil Escherode 1391

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Wasserverband Peine

2. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung des Wasserverbandes Peine für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Abwassersatzung Niedersachsen) vom 16.09.2022 in der zurzeit gültigen Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.12.2023 1393

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Abgabensatzung Abwasser Niedersachsen) vom 04.11.2022 in der zurzeit gültigen Fassung der 2. Änderung vom 08.12.2023 1396

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Verwaltungskosten im Bereich der Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Verwaltungskostensatzung Abwasser Niedersachsen) vom 04.11.2022 in der zurzeit gültigen Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.12.2023 1400

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine über die Abwälzung der Abwasserabgabe für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen vom 04.11.2022 1402

Landkreis Göttingen
Untere Naturschutzbehörde
70 11 07 054

Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Südharz bei Zorge“
für die Gemeinde Walkenried und das gemeindefreie Gebiet Harz im Landkreis Göttingen

vom 21.11.2024

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.12.2022 (BGBl. I S.2240) i.V.m. den §§ 14, 15, 19, 32 Abs. 1 Nds. Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.9.2022 (Nds. GVBl. S.578) sowie § 9 Abs. 5 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 15.07.2022 (Nds. GVBl., S. 468), wird verordnet:

§ 1
Landschaftsschutzgebiet

(1) Das in den Abs. 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) führt die Bezeichnung „Südharz bei Zorge“.

(2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Region 9 „Harz“. Es befindet sich im Bereich der Gemeinde Walkenried sowie im gemeindefreien Gebiet Harz (Landkreis Göttingen). Es ist in zwei Teilgebiete gegliedert. Ein Bereich liegt zwischen den Orten Zorge und Wieda. Dieser umfasst den Kirchberg, den Waeschkopf und Wagnerskopf, die Jeremiashöhe mit bis zu 608 m ü. NN, den Jagdkopf und Zachariaskopf sowie das Kastental und den Großer Dorenbach. Der andere Teil erstreckt sich östlich von Zorge bis an die Landesgrenze und südlich bis an das Naturschutzgebiet „Staufenberg“. Dieser umfasst den Langenberg, Breitenberg, Kellerkopf, Hoheharz, Fuchsburg sowie Rabenstal und kleines und großes Tränkental. Es werden Höhen bis 585 m ü. NN erreicht.
Historisch ist das Gebiet durch den Bergbau und das Eisenhüttenwesen geprägt. Auf Silikat- und Tongesteinen haben sich hier überwiegend Braunerden ausgebildet. Das Gebiet ist durch Waldflächen dominiert. Das strukturreiche Waldgebiet besteht hauptsächlich aus Misch- und Laubwald mit eingestreuten Nadelhölzern. Zudem sind in den Taleinschnitten bachbegleitende Laubholzbestände vorzufinden. In den Quellbereichen finden sich Feuchtstandorte. Außerdem gibt es in dem Gebiet artenreiche (Berg-) Mähwiesen, welche zum Teil ebenfalls in Senken oder Mulden Nasswiesenbereiche enthalten.

(3) Als grobe Beschreibung der genannten Örtlichkeiten werden Übersichtskarten im Maßstab 1:25.000 mitveröffentlicht (Anlage 1 und 2). Maßgeblich für die Abgrenzung sind die Karten im Maßstab 1:10.000 (Anlage 3.1 bis 3.3). Die Karten befinden sich beim Landkreis Göttingen als Naturschutzbehörde sowie der Gemeinde Walkenried. Die Karten können von jeder Person während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden. Der tatsächliche Grenzverlauf der dargestellten Flächen befindet sich in der Mitte der verwandten Symbole (Striche, Punkte).

(4) Das LSG umfasst das EU-Vogelschutzgebiet V54 „Südharz bei Zorge“ (EU-Code: 4329-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

(5) Das LSG „Südharz bei Zorge“ hat eine Größe von 1.169 ha.

§ 2
Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist

a) die Erhaltung, Entwicklung oder die Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,

b) die Erhaltung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der in Teilen besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft, auch hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Erholung.

(2) Besonderer Schutzzweck für das LSG ist

a) Erhalt und Entwicklung der Waldflächen, insbesondere der naturnahen Waldmeister- und Hainsimsen-Buchenwäldern sowie der Schlucht- und Hangmischwälder

b) Erhalt und Entwicklung der totholzreichen Altbestände

c) Erhalt und Entwicklung von Waldrändern, die als abgestufter Übergang zu Freiflächen im Wald, zur Feldflur, zu Gewässern und Siedlungen zahlreichen Pflanzen- und Tierarten vielfältige Lebensmöglichkeiten bieten,

d) Förderung der Entwicklung reichhaltiger Strauch- und Krautschichten als Nahrungsgrundlage und Lebensraum der heimischen Fauna,

e) Erhalt und Entwicklung von artenreichen Mähwiesen mit typischen Pflanzenarten wie z.B. Arnika (*Arnica montana*) und Wiesen-Leinblatt (*Thesium pyrenaicum*);

f) Erhalt und Entwicklung von Gewässern und ihren Auen mit strukturreichen bachbegleitenden Laubholzbeständen sowie von Quellbereichen und Feuchtflächen mit typischen Pflanzenarten wie z.B. Breitblättriges Wollgras (*Eriophorum latifolium*), Moor-Klee (*Trifolium spadiceum*) und Täuschendes Sumpfstarknervmoos (*Palustriella decipiens*);

g) Erhalt und Entwicklung der Brutvogelarten Grauspecht (*Picus canus*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) und Neuntöter (*Lanius collurio*);

h) Erhalt und Entwicklung der Tierarten Luchs (*Lynx lynx*), Wildkatze (*Felis silvestris*) und zahlreicher Fledermausarten sowie Tag- und Nachtfalterarten;

i) die Erhaltung bzw. Verbesserung der Ruhe und der Eignung des geschützten Gebietes für die ungestörte Erholung in Natur und Landschaft.

(3) Das LSG enthält Flächen des EU-Vogelschutzgebietes V 54 „Südharz bei Zorge“. Insoweit dient das LSG der Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG (EG-Vogelschutzrichtlinie) des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S.1) in der jeweils gültigen Fassung. Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes V54 „Südharz bei Zorge“ im LSG sind

die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungsgrade insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und Zugvogelarten (gem. Art. 4. Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten:

1. **Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)**
   Ziel ist die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population. Die besiedelten Wälder und naturräumlichen Regionen zeichnen sich insbesondere durch strukturreiche Laub- und Mischwälder (mit Lichtungen, Schneisen, etc.), vorhandene Höhlenbäume sowie Alt- und Totholzinseln mit Baumstubben als Nahrungshabitate aus. Ziel ist außerdem der Erhalt von Ameisenlebensräumen (lichte Waldstrukturen, Lichtungen, Schneisen).

2. **Raufußkauz (*Aegolius funereus*)**
   Ziel ist die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population sowie des Verbreitungsgebietes der Art. Die besiedelten Wälder und naturräumlichen Regionen zeichnen sich insbesondere durch strukturreiche Nadel- und Mischwälder (mit Lichtungen, Schneisen, Blößen etc.) in enger räumlicher Vernetzung, vorhandene Höhlenbäume, hohe Alt- und Totholzanteile sowie deckungsreiche Tageseinstände (z.B. kleinere Fichtenbestände) aus.

3. **Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)**
   Ziel ist die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population sowie des Verbreitungsgebietes der Art. Die besiedelten Wälder und naturräumlichen Regionen zeichnen sich insbesondere strukturierte Nadel- und Mischwälder mit Altholzbeständen/-inseln und unterschiedlichen Altersklassen sowie geeigneten Höhlenbäumen (hauptsächlich Fichte) aus.

4. **Waldschnepfe (Scolopax rusticola)**
   Ziel ist die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population sowie des Verbreitungsgebietes der Art. Die besiedelten Wälder und naturräumlichen Regionen zeichnen sich insbesondere durch lichte Wälder (v.a. feuchte Birken- und Erlenbrüche) mit freier Flugmöglichkeit, ausgeprägter Strauch- und Krautschicht, stocherfähigem Boden und Nass- und Feuchtstandorten aus.

5. **Haselhuhn (Bonasa bonasia) (Tetastres bonasia)**
   Unter der Voraussetzung einer natürlichen Wiederbesiedlung ist das Ziel die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population sowie des Verbreitungsgebietes der Art. Die besiedelten Wälder und naturräumlichen Regionen zeichnen sich insbesondere durch lichte und strukturreiche Mischwälder mit hohem inneren Grenzlinienanteil, vegetationsfreier Blößen zur Aufnahme von Magensteinchen und zum Staubbaden, krautreichen Wegrandstrukturen und Bestandslücken mit Bodenvegetation sowie einer gut entwickelten, artenreichen Vegetation mit Pioniergehölzen (speziell Erlen, Birken, Weiden), Fichtengruppen, Sträuchern, Zwergsträuchern und Kräutern aus. Ebenfalls sind bach- und wegbegleitenden Laubbaumbeständen als wichtiges Element von Biotopverbundachsen zu erhalten.

§ 3
Verbote

(1) Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Soweit § 4 und § 5 keine anderen Regelungen enthalten, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

1. Felsen und die hieran gebundene Vegetation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,

2. Höhlen und Stollen zu betreten oder erheblich zu beeinträchtigen,

3. geomorphologische Besonderheiten, wie etwa Klippen, Erdfälle, Gletschertöpfe, Dolinen oder Gesteinsaufschlüsse zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,

4. Gewässer und Feuchtflächen aller Art und die hieran gebundene Vegetation oder Tierwelt erheblich zu verändern oder zu beeinträchtigen,

5. Waldränder zu beseitigen oder erheblich zu verändern,

6. über Tage Mineralien oder Fossilien zu sammeln, soweit dies nicht der geowissenschaftlichen Forschung und Lehre oder der persönlichen Verwendung außerhalb von gewerblichen Zwecken dient und dabei die belebte Bodenschicht nicht verletzt wird,

7. Fluggeräte aller Art einschl. Modellflugzeuge zu betreiben sowie Start- und Landeplätze anzulegen, der Einsatz von Fluggeräten für jagd-, landwirtschaftliche und forstliche Zwecke bleibt unberührt,

8. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,

9. die Ausbringung und Ansiedlung gebietsfremder oder invasiver Arten,

10. Fahrräder auf Rückegassen, auf Fuß- und Pirschpfaden, Holzrücklinien oder sonst abseits von Wegen zu benutzen,

11. außerhalb öffentlicher Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder diese abzustellen,

12. an anderen, als an den hierfür bestimmten Plätzen zu lagern oder zu zelten sowie unbefugt Feuer anzumachen,

13. die Errichtung von Windkraftanlagen.

(2) Weitergehende Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

(3) Von den in Abs. 1 genannten Verboten kann der Landkreis Göttingen als untere Naturschutzbehörde gem. § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NNatSchG Befreiung gewähren.

§ 4
Erlaubnisvorbehalt

(1) Im LSG bedarf es der vorherigen Erlaubnis:

1. Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,

2. die Oberflächengestalt insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen und Bodenauffüllungen zu verändern,

3. bauliche Anlagen aller Art sowie ober- und unterirdische Leitungen aller Art zu errichten oder äußerlich zu verändern,

4. Veranstaltungen aller Art, wie z.B. Crossläufe, MTB-Rennen oder kommerzielle Veranstaltungen, soweit vorhandene Wege, Pfade und Plätze dabei verlassen werden und keine Freistellungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 vorliegen, durchzuführen,

5. Geocaching – Punkte zu setzen,

6. Freileitungen zu errichten.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 wird erteilt, wenn der Gebietscharakter und der Schutzzweck entsprechend des § 2 nicht beeinträchtigt wird.

§ 5
Freistellungen

(1) Freigestellt ist:

1. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Anlagen,

2. die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG,

3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,

4. das regelmäßige seitliche Freischneiden von Wegen und Straßen, sofern es sich um die fachgerechte Herstellung des Lichtraumprofils handelt, sowie Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherung oder der Gefahrenabwehr,

5. die ordnungsgemäße Unterhaltung von vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen und -anlagen,

6. die von der unteren Naturschutzbehörde oder einer sonstigen Behörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde angeordneten, vertraglich vereinbarten oder geförderten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,

7. das Befahren nicht öffentlicher Wege und Plätze durch Berechtigte sowie das Betreten des

Gebietes im Rahmen von wissenschaftlichen Untersuchungen und Exkursionen sowie im Rahmen von Veranstaltungen der NLF auf deren Flächen zur Erfüllung ihres gesetzlichen Bildungsauftrages,

8. das Durchführen von Maßnahmen soweit der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie ihre Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i.S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der unteren Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.

(2) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG, §§ 24, 39 NNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

(3) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 6
Vorhaben

Sollen in Bauleitplänen Bioenergieanlagen, sonstige Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, Bestattungswälder, Tiergehege, Radwege, Grillhütten und kleinere Einrichtungen zur Erholung dargestellt oder festgesetzt werden, so sind diese Darstellungen oder Festsetzungen mit dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung vereinbar, wenn der Landkreis im Aufstellungsverfahren zum Bauleitplan erklärt, dass diese Einrichtungen an der im Bauleitplan bezeichneten Stelle dem Charakter und dem besonderen Schutzzweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 7
Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile

2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG

(2) Zu dulden sind insbesondere

1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,

2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen.

(3) §§ 15 und 39 NNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 4 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung, Erlaubnis oder ein Einvernehmen erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 9
Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Verordnung über das LSG „Harz (Landkreis Osterode am Harz)“ in der Fassung vom 27.11.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz S. 469), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22.06.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz S. 136) tritt in den Bereichen außer Kraft, die von dieser Verordnung erfasst werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, 21.11.2024

gez. Marcel Riethig
Landrat

Die Übersichtskarten zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Südharz bei Zorge“ sind als Anlage dem Amtsblatt beigefügt. Sie sind Bestandteile dieser Bekanntmachung.

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Bodensee -Hebesatzsatzung-

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes und der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i. V. m. dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bodensee am 19.11.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Festsetzung der Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	301 v.H.
2.	Gewerbesteuer	340 v.H.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2025 in Kraft.

Bodensee, den 10.12.2024

Gemeinde Bodensee
Der Bürgermeister

Michael Faulwasser

Satzung
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für die Benutzung von Spielgeräten (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Gemeinderat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 06.12.2024 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

(1) Der Flecken Bovenden - im Folgenden „Gemeinde“ genannt - erhebt in seinem Gebiet eine Vergnügungssteuer als Spielgerätesteuer. Gegenstand dieser Steuer ist die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, wie z. B. Gastwirtschaften, Vereinsheimen, Beherbergungsbetrieben oder Einkaufsmärkten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind. Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen.

Als Spielgeräte, deren Benutzung von der Zahlung eines Entgelts abhängig ist, gelten auch Billardtische, Dart-Wurfspiele und Fußballkicker.

Zu den Spielgeräten im vorgenannten Sinne gehören auch Musikautomaten.

(2) Die in Abs. 1 genannten Vergnügen unterliegen auch dann der Besteuerung, wenn sie mit nicht steuerpflichtigen Veranstaltungen verbunden werden oder wenn sie gleichzeitig anderen nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dienen.

(3) Entgelt ist alles, was für die Benutzung eines Spielgerätes im Sinne (i. S.) von Abs. 1 aufgewendet wird.

§ 2
Steuerfreiheit

Von der Steuer sind befreit

1. die entgeltliche und unentgeltliche Benutzung von Spielgeräten auf Jahrmärkten, Schützenfesten, Kirmessen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen,

2. Veranstaltungen auf Schützen-, Kirmess-, Volksfesten oder ähnlichen Festen,

3. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben.

§ 3
Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Betreiber des Spielgerätes. Betreiber ist derjenige, dem die Einnahmen zufließen.

(2) Steuerschuldner ist auch der Besitzer der Räumlichkeiten,

1. in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 Abs. 1 aufgestellt sind oder wenn er an den Einnahmen oder am Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Geräteaufstellung ein Entgelt erhält;

2. der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte.

(3) Steuerschuldner, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner i. S. der Abgabenordnung (AO) und des NKAG.

§ 4
Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Abs. 1 genannten Aufstellungsorte.

(2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät an einem der in § 1 Abs. 1 genannten Aufstellungsorte endgültig außer Betrieb gesetzt wird.

(3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser Monat bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten, die nach § 6 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 zu besteuern sind, mitzurechnen.

(4) Der Betreiber hat die Inbetriebnahme und Außerbetriebnahme eines Spielgerätes umgehend, spätestens bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats, schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen (§ 10).

§ 5
Erhebungszeitraum und Entstehung der Steuerschuld

(1) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

(2) Die Steuer wird als Monatssteuer festgesetzt. Die Steuerschuld bei Spielgeräten, -apparaten und -automaten i. S. von § 1 Abs. 1 entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes (§ 5 Abs. 1).

§ 6
Bemessungsgrundlage

(1) Für Spielgeräte, -apparate und -automaten i. S. von § 1 Abs. 1 **mit** Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach dem Einspielergebnis. Das Einspielergebnis errechnet sich aus der elektronisch gezählten Bruttokasse (incl. der Veränderungen der Röhreninhalte), abzgl. Röhrennachfüllung, Falschgeld und Fehlgeld. Der Steuersatz bemisst sich in diesem Fall nach § 7 Abs. 1.

(2) Spielgeräte, -apparate und -automaten ohne Gewinnmöglichkeit werden pauschal nach § 7 Abs. 2 besteuert.

(3) Besitzt ein Gerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät. Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(4) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.

§ 7
Steuersätze

(1) Der Steuersatz beträgt für jedes Gerät mit Gewinnmöglichkeit (§ 6 Abs. 1) – bezogen auf den jeweiligen Kalendermonat:

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen	ab dem 01.01.2025	15 v. H.
	und ab dem 01.01.2026	20 v. H.
des Einspielergebnisses,		
2. an anderen Aufstellungsorten	ab dem 01.01.2025	15 v. H.
	und ab dem 01.01.2026	20 v. H.
des Einspielergebnisses.		

(2) Der Steuersatz für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit (§ 6 Abs. 2) beträgt für jedes Gerät und für jeden angefangenen Kalendermonat bei

1. Musikautomaten	15,00 €
2. Geräten ohne Gewinnmöglichkeit bei Aufstellung	
a. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen	40,00 €
b. an anderen Aufstellungsorten, wie z. B. Gaststätten, Vereinshäusern oder Einkaufsmärkten	20,00 €

3. Geräten mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellungsort 510,00 €

(3) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraumes an die Stelle eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Erhebungszeitraum nur einmal erhoben. Angefangene Kalendermonate werden voll berechnet.

(4) Wird der Aufstellungsort vorübergehend geschlossen, so wird dies bei der kalendermonatlichen Steuerfestsetzung berücksichtigt, wenn der Aufstellungsort mindestens einen vollen Kalendermonat geschlossen ist und die vorübergehende Schließung der Gemeinde vorher schriftlich angezeigt worden ist.

§ 8
Steuererklärung und Steuerfestsetzung

(1) Bei der Besteuerung für Geräte mit Gewinnmöglichkeit hat der Steuerschuldner (§ 3) bis zum 10. Tag nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (§ 5 Abs. 1) für den vorherigen Erhebungszeitraum eine Steueranmeldung (Steuererklärung) auf einem von der Gemeinde vorgegebenen Vordruck einzureichen.

(2) Im Falle der Spielgerätesteuer handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung im Sinne des § 11 NKAG i. V. mit §§ 150, 168 AO. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.

(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zugrunde zulegen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatzes 2 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummer vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren

(4) Gibt der Steuerschuldner die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig ab oder hat er die Steuer nicht richtig berechnet, so setzt die Gemeinde die Steuer durch Bescheid fest. Dabei ist die Gemeinde berechtigt, die Bemessungsgrundlagen zu schätzen (§ 162 AO) und Verspätungszuschläge festzusetzen.

(5) Die Steuer für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit wird durch Bescheid festgesetzt.

§ 9
Fälligkeiten

(1) Die vom Steuerschuldner/von der Steuerschuldnerin aus der Steueranmeldung selbst errechnete Steuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ist innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zur Zahlung fällig.

(2) In den Fällen des § 8 Abs. 4 ist die durch schriftlichen Bescheid festgesetzte Steuer innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

(3) Die als Pauschalsteuer nach § 7 Abs. 2 für Spielgeräte, -apparate und -automaten ohne Gewinnmöglichkeit durch schriftlichen Bescheid festgesetzte Steuer ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 10
Anzeigenpflichten

(1) Der Betreiber als Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme eines Spielgerätes hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats schriftlich der Gemeinde anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens die Bezeichnung des Gerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellungsort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Dies gilt auch für Ersatzapparate.

(2) Die Anzeigenpflichten nach Abs. 1 gelten auch bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.

§ 11
Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldung (Steuererklärung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.

(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei Überprüfung dem von der Gemeinde Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltung- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerkausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 12
Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und

grundstücksbezogenen werden von der Gemeinde gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Nieders. Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 des NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabenpflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer

1. entgegen § 8 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;

2. entgegen § 4 Abs. 4 und § 10 die Inbetriebnahme, Außerbetriebnahme von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des Kalendermonats anzeigt;

3. entgegen § 11 Abs. 2 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 05.12.2008 und Änderungssatzung zur Vergnügungssteuer vom 14.06.2013 außer Kraft.

L.S.

gez. Brandes

Bovenden, den 06.12.2024

.....

Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Realsteuern) des Flecken Bovenden (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 07.08.1973 (BGBl. 1973 I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 16.12. 2022 (BGBl. I S. 2294), §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) und § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 06.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Festsetzung der Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Gebiet des Flecken Bovenden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer:	
	a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A):	357 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B):	357 v. H.
2.	Gewerbesteuer:	360 v. H.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

L.S.

gez. Brandes

Bovenden, den 06.12.2024

.....
Bürgermeister

Satzung
des Flecken Bovenden
zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge
(Aufhebungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024, Nr. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) und der §§ 2, 6 und 6b des niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung vom 06. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung

Die Satzung des Flecken Bovenden über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) in der Fassung vom 01. April 2011 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

L.S.

Bovenden, den 06.12.2024

gez. Brandes
……
Bürgermeister

Stadt Duderstadt
Fachbereich Finanzen, Wirtschaft und Bürgerservice

Duderstadt, 09.12.2024

Bekanntmachung

Rechnungslegung und Entlastung gem. § 129 NKomVG für das Haushaltsjahr 2023 der Stadt Duderstadt

Der Rat der Stadt Duderstadt hat in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgenden Beschluss gefasst:

„TOP 13, Ziffern 1 und 3:

1. Jahresabschluss
   Der durch den Bürgermeister festgestellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 wird in der vorgelegten Form beschlossen.

   ....

3. Entlastung
   Für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2023 wird dem Bürgermeister die Entlastung erteilt."

Die Beschlussfassung wurde der Kommunalaufsicht des Landkreises Göttingen unverzüglich angezeigt.

Der Jahresabschluss wurde durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Duderstadt abschließend geprüft und liegt mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Stellungnahme dazu öffentlich zur Einsichtnahme nach § 129 Abs. 2 NKomVG vom 16.12.2024 bis 02.01.2025 im Stadthaus der Stadt Duderstadt, Worbiser Straße 9, 37115 Duderstadt, Zimmer 59/60 aus.

Es besteht Gelegenheit zur Einsichtnahme an folgenden Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und Donnerstag von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr oder nach persönlicher Vereinbarung zur Einsichtnahme.

Der Bürgermeister

gez. Thorsten Feike

(Thorsten Feike)

Gemeinde Friedland

Der Bürgermeister

Friedland, 09.12.2024

Bekanntmachung

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 sowie Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

Der Gemeinderat der Gemeinde Friedland hat in seiner Sitzung am 05.12.2024 den Jahresabschluss 2023 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Dieser Beschluss ist gem. § 129 Abs. 2 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2023 mit dem Rechenschaftsbericht, dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme des Bürgermeisters liegen vom

06. Januar bis einschl. 15. Januar 2025

in der Gemeindeverwaltung Friedland, Bönneker Straße 2, während der Öffnungszeiten zur Einsicht öffentlich aus.

Friedland, den 09.12.2024

gez. Friedrichs (L.S.)
Bürgermeister

Gemeinde Friedland
Anschrift: Bönneker Str. 2, 37133 Friedland
Telefon: 05504 802-0
Fax: 05504 802-40
E-Mail: gemeinde@friedland.de
Internet: www.friedland.de

Öffnungszeiten
Vormittags
Mo – Do: 8:30 – 12:00 Uhr
Fr: 8:30 – 12:30 Uhr
Nachmittags
Di: 13:30 – 15:30 Uhr
Do: 13:30 – 17:30 Uhr

Bankverbindungen
Sparkasse Göttingen
IBAN: DE15 2605 0001 0034 0006 38
BIC: NOLADE21GOE
VR-Bank eG
IBAN: DE97 2606 2433 0005 1034 36
BIC: GENODEF1DRA

Gebührentarif

zu §3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofsanlagen in der Gemeinde Friedland
(Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), alle Gesetze in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Friedland in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgende Gebührentarif beschlossen:

Abschnitt 1

Der Gebührentarif zu §3 der Friedhofsgebührensatzung vom 05.12.2024 enthält folgende Fassung:

A. Grabnutzungsgebühren

1.	Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr für 30 Jahre	1.035,00 €
2.	Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr für 30 Jahre	1.887,00 €
3.	Doppelgrabstätte für 30 Jahre	3.630,00 €
4.	Urnengrabstätte für 20 Jahre	725,00 €
5.	Anonyme Urnengrabstätte mit Pflege für 20 Jahre	1.109,00 €
6.	Beisetzung einer Urne auf einem vorhanden Grab	609,00 €
7.	Rasengrab mit Sargbestattung für 30 Jahre	5.361,00 €

B. Bestattungsgebühren (Ausheben und verfüllen der Grabstätte)

1.	Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	753,00 €
2.	Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	827,00 €
3.	Doppelgrabstätte - Erstbelegung	827,00 €
3.	Doppelgrabstätte - Zweitbelegung	827,00 €
4.	Urnengrabstätte	371,00 €
5.	Anonyme Urnengrabstätte	371,00 €
6.	Rasengrab mit Sargbestattung	827,00 €

C. Nutzung der Friedhofskapelle

1.	Nutzungsgebühr Kapelle	331,00 €

D. Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr

1.	Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	47,00 €
2.	Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	60,00 €
3.	Doppelgrabstätte	116,00 €
4.	Urnengrabstätte	46,00 €

E. Amtshandlungen

1.	Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen und Überprüfung der Standsicherheit bei Erdbestattung - stehendes Grabmal	246,00 €
2.	Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen und Überprüfung der Standsicherheit bei Urnengrabstätten - stehendes Grabmal	167,00 €
3.	Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen - liegendes Grabmal oder zusätzliches Liegekissen	43,00 €

F. Entsorgung von Friedhofsabfall

1.	Entsorgung von Abfall bei Erdbestattung über 30 Jahre	387,00 €
2.	Entsorgung von Abfall bei Urnenbestattung über 20 Jahre	258,00 €

G. Zuschlag für Beisetzungen an Samstagen

1.	Je Mitarbeiter je Stunde	40,00 €

Abschnitt 2

Der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofseinrichtungen in der Gemeinde Friedland (Friedhofsgebührensatzung) tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Friedland, den 05.12.2024

Gez. Friedrichs
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren

für die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofsanlagen in der Gemeinde Friedland (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), alle Gesetze in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Friedland in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgende Gebührensatzung erlassen:

§1
Allgemeines

(1) Für die Benutzung der von der Gemeinde Friedland verwalteten Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

§2
Gebührenpflichtiger Personenkreis

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind in nachstehender Reihenfolge verpflichtet:

a. die jeweilige antragstellende Person und die Person, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden,

b. die Erben der verstorbenen Person,

c. der überlebende Ehegatte,

d. die als unterhaltspflichtig in Betracht kommenden Verwandten.

(2) Sind nach Abs. 1 auf gleicher Stufe mehrere Personen zur Zahlung verpflichtet, so haften diese als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt worden ist.

§3
Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem *Gebührentarif für die Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen* der Gemeinde Friedland in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeinde Friedland die zu entrichtenden Kosten im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§4
Entstehen der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Antrag auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, mit Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und mit der Ausführung besonderer Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens.

§5
Fälligkeit und Beitreibung der Gebühren

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§6
Stundung und Erlass von Gebühren

(1) Die Gebühren können auf Antrag gestundet werden.

(2) Wenn die Einziehung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellen würde, können die Gebühren auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

§7
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Abgabensatzung für die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofsanlagen in der Gemeinde Friedland vom 16.01.1997 in der Fassung des 3. Nachtrages zum Gebührentarif vom 01.04.2016 außer Kraft.

Friedland, den 05.12.2024

Gez. Friedrichs
Bürgermeister L.S.

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund – und Gewerbesteuer in der Gemeinde Friedland (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10 Absatz 1, 58 Absatz 1 Nr. 5, 111 Absatz 1 und 112 Absatz 2 Nr. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 502), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) - in der jeweils gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Friedland in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Friedland wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	304 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	304 v.H.

2. Gewerbesteuer	370 v.H.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Friedland, den 05.12.2024

Der Bürgermeister

Friedrichs

(Friedrichs)

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in dem Flecken Gieboldehausen
-Hebesatzsatzung-

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes und der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i.V.m. dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat des Flecken Gieboldehausen am 10.12.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Festsetzung der Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	326 v.H.
2.	Gewerbesteuer	360 v.H.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2025 in Kraft.

Gieboldehausen, den 10.12.2024

Flecken Gieboldehausen
Die Gemeindedirektorin

Karin Wilde

FLECKEN GIEBOLDEHAUSEN

gültig ab 01/2025

Hundesteuersatzung
der Stadt Herzberg am Harz

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr.9), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 27.11.2024 folgende Neufassung der Hundesteuersatzung beschlossen.

§ 1
Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

§ 2
Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtiger ist die Hundehalterin/ der Hundehalter. Als Halterin oder Halter eines Hundes gilt, wer einen Hund oder mehrere in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege und die Verwahrung den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind die Gesamtschuldner.

(3) Ist die Hundehalterin/ der Hundehalter nicht zugleich der Eigentümer des Hundes, so haftet die Eigentümerin/ der Eigentümer neben den Steuerschuldner ebenfalls als Gesamtschuldner.

§ 3
Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den 1. Hund	66,00€
b) für den 2. Hund	96,00€
c) für jeden weiteren Hund	126,00€

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtig; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 4
Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei Ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik versteuern.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mittel bestritten werden;

2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst,- Jagd,- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl (höchstens 2 Hunde je Person);

3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl (höchstens 2 Hunde je Fall);

4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;

5. Hunde, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;

6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;

7. Blindenführhunden;

8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind. Sonst hilflose Personen sind grundsätzlich solche Personen, welche einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 5
Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten-, oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
e) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

§ 6
Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, mindestens ein bis ein anderthalb Jahre alt, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Der Nachweis der Eintragung ist durch eine Bescheinigung der Hundezuchtvereinigung zu führen.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

(1) Steuerermäßigungen oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 6 und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

(2) Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Befreiungs-/ Ermäßigungsvoraussetzungen erforderlich sind. Eine nachträglich beantragte Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung wird ab dem nächsten Monat gewährt.

§ 8
Beginn und Ende der Steuerpflicht
Anrechnung

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten ist.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder der Halter wegzieht bzw. dieser Sachverhalt der Stadt bekannt wird.

(4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichteten Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen, verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt.

§ 9
Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 8 Abs. 2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides zu entrichten.

(2) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres vereinbart werden.

(3) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10
Meldepflicht

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadt anzumelden. Hierbei ist Herkunft, Alter und Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit dem Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.

(2) Bei Verkauf, Abgabe, Wegzug des Hundehalters oder Tod des Hundes hat der bisherige Halter den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden.
Im Falle der Veräußerung oder Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des neuen Hundehalters anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder einer Steuerbefreiung weg, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen.
Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.
Die der Stadt Herzberg am Harz entstehenden Kosten für das Einfangen und die Versorgung des Hundes hat der Hundehalter zu tragen.

(5) Bei Verlust der Steuermarke wird eine neue Hundesteuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgegeben. Unlesbare gewordene Marken können unentgeltlich ausgetauscht werden.

(6) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Stadt zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

(7) Die Stadt Herzberg am Harz kann Hundebestandsaufnahmen durchführen. Hierbei sind die Grundstückseigentümer, Mieter und Pächter ebenfalls zur wahrheitsgemäßen Auskunft verpflichtet. Entsprechendes gilt für mündliche Befragungen bei Hundebestandsaufnahmen.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 10 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Stadt anzeigt,
- entgegen § 10 Abs. 1 die Herkunft, Alter und Rasse des Hundes nicht angibt,
- entgegen § 10 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Stadt anzeigt,
- entgegen § 10 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Stadt anzeigt,
- entgegen § 10 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- entgegen § 10 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
- entgegen § 10 Abs. 6 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12
Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m. §§ 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V.m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Steuerhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, des denselben Abgabenpflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 34 NDSG getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß NKAG, der AO und der KomHKVO in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 27.04.2001 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Herzberg am Harz, den 03.12.2024

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Krebeck
-Hebesatzsatzung-

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes und der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i.V.m. dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Krebeck am 04.12.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Festsetzung der Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	277 v.H.
2.	Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Krebeck in der Fassung vom 29.05.2024 außer Kraft.

Krebeck, den 04.12.2024

Gemeinde Krebeck
Der Gemeindedirektor

GEMEINDE KREBECK 4 LANDKREIS GÖTTINGEN

Steffen Ahrenhold

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Obernfeld
-Hebesatzsatzung-

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes und der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i. V. m. dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Obernfeld am 04.12.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Festsetzung der Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
	1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	246 v.H.
2.	Gewerbesteuer		360 v.H.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Obernfeld über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Obernfeld – Hebesatzsatzung – vom 08.02.2024 außer Kraft.

Obernfeld, den 11. Dezember 2024

Gemeinde Obernfeld
Der Bürgermeister

Karl-Bernd Wüstefeld

1. SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Osterode am Harz vom 29.11.2019

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes, des Kommunalverfassungsgesetzes, des Katastrophenschutzgesetzes und des Beamtengesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. Nr. 91), in Verbindung mit den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetztes in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024 (Nds. GVBl 2024 Nr. 82), in Verbindung mit 54 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. 2009, 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung vom 28.11.2024 folgende Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Osterode am Harz vom 29.11.2019 beschlossen:

Artikel I

1. § 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

   Nr. 4 Niederschlagswasser
   Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen der Grundstücke und der abflusswirksam versiegelten Oberflächen öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen abfließende Wasser.

2. § 2 Nr. 13 wird neu hinzugefügt:

   Nr. 13 Entwässerung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze
   Anschlussnehmer zur Entwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sind die jeweiligen Straßenbaulastträger.

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung für die Abwasserbeseitigung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten zu beseitigen.

Artikel III

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Osterode am Harz, den 02.12.2024

Der Bürgermeister

gez. Jens Augat

3. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz vom 26.10.2017

P r ä a m b e l

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes, des Kommunalverfassungsgesetzes, des Katastrophenschutzgesetzes und des Beamtengesetzes vom 6.11.2024 (Nds. GVBl. Nr. 91), in Verbindung mit § 52 des. Nds. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. 1980 S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 28.11.2024 folgende dritte Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz vom 26.10.2017 beschlossen:

Artikel I

Das Straßenverzeichnis gemäß § 6 Abs. 1 und 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz vom 26.10.2017 wird wie folgt geändert:

Bezeichnung alt	Bezeichnung neu	RK Sommer	RK Winter
Osterode am Harz			
Herzberger Str. bis Einmündung „An der Leege"	Herzberger Str.	R2	W
Herzberger Str. an „An der Leege" bis Bundesstraße	*gestrichen*		
Herzberger Landstraße von Bundesbahn bis B 243	Herzberger Landstraße	R2	W
Im Knick	*gestrichen*		
Krebecker Landstraße bis Haus-Nr. 66 u. 33b	Krebecker Landstraße bis Einmündung Seitenweg Haus-Nr. 68	R2	W
Krebecker Landstraße ab Haus-Nr. 66 und 33b bis OD Grenze	*gestrichen*		
Rolandsweg ab Bahnlinie bis Zufahrt Sun Chemical beidseitig	*gestrichen*		
Rollberg bis Einmündung Unter Neustadt	Rollberg von Brauhausstraße bis Einmündung Petersilienstraße (Fußgängerzone)	R1	W
Rollberg ab Einmündung Untere Neustadt	Rollberg ab Einmündung Petersilienstraße bis Jacobitorstr.	R2	W
Rotenhäuser Weg (bis Wendehammer bei Haus-Nr. 63g)	Rotenhäuser Weg ab Hundscher Weg bis einschließlich Wendehammer vor Haus-Nr. 63	R2	W
Rotenhäuser Weg (ab Einmündung Quellenweg)	Rotenhäuser Weg vor Haus-Nr. 65a und 65	Anlieger	W
Schilfweg	Schilfweg (ausgenommen Grasweg parallel zum Kaiserteich)	Anlieger	W
Verbindungsweg Kiefernweg/Ulmenweg/Ahornweg	Verbindungsweg Kiefernweg bis Ulmenweg	Anlieger	befreit

	Verbindungsweg Ulmenweg bis Spielplatz	Anlieger	befreit
Ortschaft Lasfelde			
Rolandsweg bis Bahnübergang	Rolandsweg von Lasfelder Str. bis Bahnübergang	Anlieger	W
Rolandsweg ab Bahnlinie bis Zufahrt Sun Chemical beidseitig	Rolandsweg ab Bahnübergang bis Zufahrt Sun Chemical	R2	W
Ortschaft Petershütte			
Auf der Halde	Auf der Halde inklusive Seitenweg bis Gebäude Haus-Nr. 5	Anlieger	W
Ortschaft Freiheit			
Hauptstraße (Freiheit) bis Haus-Nr. 122, ausgenommen Nr. 11 – 43	Hauptstraße (Freiheit)	R2	W
Hauptstraße (Freiheit) ab Haus-Nr. 11 – 43 und 122 bis B 241	*gestrichen*		
Verbindungsweg Alte Burg/Burgweg	Verbindungsweg Alte Burg/Burgweg	Anlieger	befreit
Ortschaft Lerbach			
Friedrich-Ebert-Straße K 26 – Seitenweg 197, 198, 199	Friedrich-Ebert-Straße K 426 + Seitenweg 196, 197, 198, 199	Anlieger	W
Liethweg Seitenweg	Liethweg Seitenweg (von Liethweg 8 bis einschließlich Liethweg 2)	Anlieger	W

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei die Unstimmigkeiten zu bereinigen.

Artikel III

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Osterode am Harz, den 02.12.2024

Der Bürgermeister

gez. Jens Augat

Stadt Osterode am Harz

Osterode am Harz, den 11.12.2024

Hinweisbekanntmachung

Es finden folgende öffentliche Sitzungen statt:

am Montag, den 16.12.2024 um 17.00 Uhr die 17. Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugend, Bildung, Ordnung und Tourismus, im Ratssaal der Stadt Osterode am Harz, Kornmagazin, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz

Die Tagesordnungen werden im Aushangkasten vor dem Rathaus Kornmagazin, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz sowie im Internet unter https://sessionnet.owl-it.de/osterode/bi/info.asp rechtzeitig vor der Sitzung einsehbar sein.

Der Bürgermeister
gez. Augat

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Rhumspringe
-Hebesatzsatzung-

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes und der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i.V.m. dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rhumspringe am 03.12.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Festsetzung der Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	220 v.H.
2. Gewerbesteuer	320 v.H.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2025 in Kraft.

Rhumspringe, den 03.12.2024

Gemeinde Rhumspringe
Die Bürgermeisterin

Moneke
Gemeindedirektor

Gemeinde Rollshausen

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Rollshausen
-Hebesatzsatzung-

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes und der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i.V.m. dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rollshausen am 27.11.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Festsetzung der Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	232 v.H.
2.	Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Rollshausen in der Fassung vom 22.05.2024 außer Kraft.

Rollshausen, den 27.11.2024

Gemeinde Rollshausen
Der Bürgermeister

gez. Claus Bode

Gemeinde Rosdorf

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Rosdorf hat in seiner Sitzung am 02.12.2024 den Bebauungsplan Nr. 071a „Hagenbreite Südost/Bahnhofstraße 4-6a“, Ortschaft Rosdorf gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

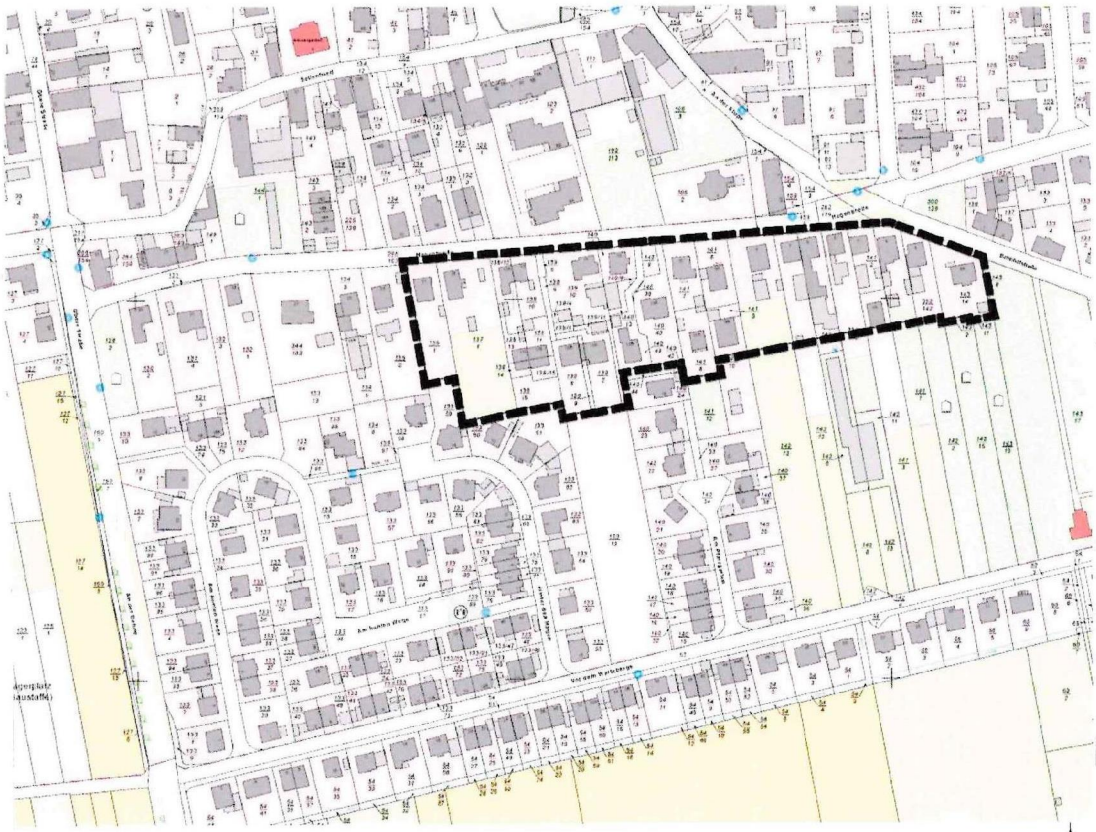

Übersichtsplan

Der vorgenannte Bebauungsplan einschließlich Begründung wird vom Tage dieser Bekanntmachung an im Fachbereich Bürgerservice, öffentliche Ordnung und Bauen der Gemeinde Rosdorf, Lange Straße 12, 37124 Rosdorf, Zimmer 3, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird Auskunft über den Planinhalt gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosdorf geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

gez. Steinberg

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für Dienst und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rosdorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Rosdorf in seiner Sitzung am 02.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden gemäß § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rosdorf wird durch die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Rosdorf vom 03.05.2021 in der Fassung des I. Nachtrages vom 13.12.2021 festgelegt.

§ 2
Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rosdorf werden folgende Gebühren und Auslagen erhoben:

1. für Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,

   a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln, oder

   b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere

      aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder

      bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,

2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat, noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,

3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden ohne, dass ein Brand vorgelegen hat,

4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache,

5. für andere als die in § 29 Abs. 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,

6. für Einsätze, bei denen vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen durch eine Person eine Alarmierung erfolgt (Unfugalarm), und

7. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

(2) Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Abs. 1 Nr. 7 gehören insbesondere:

a) Beseitigung und Eindämmen von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,

b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,

c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,

d) Einfangen oder Bergen von Tieren,

e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,

f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,

g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen, und

h) Gestellung von Feuerwehrkräften und eventuell weiteren technischen Geräten in anderen Fällen.

Freiwillige Leistungen werden nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 3
Gebührenschuldende Personen

(1) Die gebührenschuldende Person ist zur Zahlung der Gebühr gegenüber der Gemeinde Rosdorf verpflichtet.

(2) Gebührenschuldende Person ist

1. im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung, wer die Brandmeldeanlage betreibt,

2. im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung, wer die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat, für welche die Brandsicherheitswache gestellt wurde.

Im Übrigen

1. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat,

2. wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat,

3. wer den Auftrag für den Einsatz oder die freiwillige Leistung gegeben hat oder, wer Interesse an dem Einsatz gehabt hat, oder

4. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr ausgelöst hat.

(3) Mehrere gebührenschuldende Personen haften gemeinsam als gesamtschuldende Personen.

§ 4
Gebührenberechnung

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe hinzu.

(2) Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende und nach Abschluss von Rüst- und Nachbereitungszeiten.

(3) Maßstab für die Gebührenbemessung ist Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung. Art und Umfang der Inanspruchnahme richtet sich nach Anzahl und Zeit der in Anspruch genommenen Feuerwehrkräfte und Feuerwehrfahrzeuge. Eine Abrechnung erfolgt nach Einsatzminuten, als Mindestgebühr für einen Einsatz werden 15 Minuten berechnet.

(4) War zur Unterstützung beim Einsatz die Beauftragung Dritter (z.B. privater Unternehmen oder Hilfsorganisationen) notwendig, so werden die hierfür tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

(5) Sofern eine Nachbargemeinde Nachbarschaftshilfe nach § 30 NBrandSchG leistet, werden die hierfür tatsächlich entstehenden Kosten erhoben.

(6) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5
Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien oder einer verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichten oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus. Sofern eine Nachbereitung oder Wartung zur Herstellung der Einsatzbereitschaft erforderlich ist, endet die Gebührenschuld nach Abschluss dieser Tätigkeiten, bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6
Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7
Haftung

Die Gemeinde Rosdorf haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Mitglieder der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Rosdorf über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rosdorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 04.09.2017 außer Kraft.

Rosdorf, den 02.12.2024

Steinberg
Bürgermeister

ANLAGE

Gebührentarif zur Feuerwehrgebührensatzung gültig ab 01.01.2025

Personalkosten			
Tarif-Nr.	**Gebührentatbestand**	**Gebühr je Einsatzminute**	**Gebühr je Einsatzstunde**
1	Einsatz von Feuerwehrangehörigen (pro Person)	1,38 €	82,80 €

Gebühren für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen			
Tarif-Nr.	**Gebührentatbestand**	**Gebühr je Einsatzminute**	**Gebühr je Einsatzstunde**
2	Einsatzleitwagen	3,36 €	201,60 €
3	Mannschaftstransportwagen	2,22 €	133,20 €
4	Tragkraftspritzenfahrzeug	2,47 €	148,20 €
5	Löschgruppenfahrzeuge	2,90 €	174,00 €
6	Tanklöschfahrzeuge	8,54 €	512,40 €
7	Hilfeleistungslöschfahrzeuge	8,60 €	516,00 €
8	Gerätewagen	8,34 €	500,40 €
9	Drohne	0,20 €	12,00 €

Pauschalen			
Tarif-Nr.	**Gebührentatbestand**		**Gebühr je Leistung**
10	Fehlalamierung Brandmeldeanlage		233,10 €
11	Brandsicherheitswache		362,25 €

Zusatzgebühren		
Tarif-Nr.	**Gebührentatbestand**	**Gebühr je Leistung**
12	Nutzung von Verbrauchsmaterialienen (z.B. Ölbindemittel, Schaummittel, Säurebindemittel)	tatsächlich verbrauchte Menge zum Tagespreis der Wiederbeschaffung zuzüglich 10% Verwaltungs-pauschale
13	Entsorgung von Verbrauchsmaterialien (z.B. Ölbinde-, Schaum-, Säurebindemittel)	tatsächlich entstandene Kosten
14	Inanspruchnahme von Dritten (privaten Unternehmen, Hilfsorganisationen, Nachbarschaftsfeuerwehren etc.)	

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Seeburg für das Haushaltsjahr 2023/2024

Aufgrund der §§ 112 und 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Gemeinde Seeburg in seiner Sitzung am 16.10.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023/2024 wird

		2023	2024
1.	**im Ergebnishaushalt**		
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.237.500 Euro	2.146.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.056.400 Euro	2.375.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro	0 Euro
2.	im **Finanzhaushalt**		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.074.500 Euro	1.982.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.847.700 Euro	2.131.000 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro	19.600 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	47.200 Euro	126.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	23.200 Euro	44.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.074.500 Euro	2.002.400 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.918.100 Euro	2.301.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro für 2023 und auf 300.000 Euro für 2024 festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 und 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe [Grundsteuer A]	350 v.H.
b) für die Grundstücke [Grundsteuer B]	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	370 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 20%, höchstens bis zur Höhe von 1.500 Euro des jeweiligen Haushaltsansatzes.
Überschreitungen bis zur Höhe von 500 Euro sind als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen anzusehen.
Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 6 GemHKVO für die einzelne Darstellung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten wird auf 3.000 € festgesetzt.
Als Wertgrenzen nach § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten

- für (im)materielles Vermögen 30.000 Euro,
- für Hochbaumaßnahmen u. Grunderwerb u. dgl. 50.000 Euro und
- für Tiefbaumaßnahmen u. Grunderwerb u. dgl. 100.000 Euro

Seeburg, 09.12.2024

GEMEINDE SEEBURG 2 · LANDKREIS GÖTTINGEN ·

Martin Bereszynski
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023/2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023/2024 durch die Aufsichtsbehörde des Landkreises Göttingen ist nicht erforderlich.

2.3. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 13.12.2024 bis zum 20.12.2024 bei der Gemeinde Seeburg, Seestraße 8, 37136 Seeburg, sowie bei der Samtgemeinde Radolfshausen, Vöhreweg 10, 37136 Ebergötzen zur Einsichtnahme aus.

Seeburg, den 09.12.2024

Martin Bereszynski
Bürgermeister

Bekanntmachung

des Bebauungsplanes Nr. 041 „Warte“
im Gemeindeteil Escherode

Der Rat der Gemeinde Staufenberg hat in seiner Sitzung am 19.09.2024 den Bebauungsplan Nr. 041 „Warte“ im Gemeindeteil Escherode gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes beschlossen.

Ein Übersichtsplan im Maßstab 1: 5.000, in dem der betroffene Bereich kenntlich gemacht ist, ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann in der Gemeinde Staufenberg, Bauverwaltung, Hannoversche Straße 21, Zimmer 17, 34355 Staufenberg-Landwehrhagen, während der Dienststunden (Mo. bis Fr. 8.00 - 12.00 Uhr und Mo. bis Do. 14.00 - 15.00 Uhr) von allen Interessierten eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Staufenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Göttingen tritt der Bebauungsplan Nr. 041 „Warte“ im Gemeindeteil Escherode in Kraft.

Staufenberg, den 10.12.2024

Gemeinde Staufenberg
Der Bürgermeister

gez. Bernd Grebenstein (L.S.)

Gemeinde Staufenberg

Bebauungsplanes Nr. 041
„Warte“, OT Escherode

Übersichtskarte, Maßstab im Original 1:5000 (LGLN 2024)

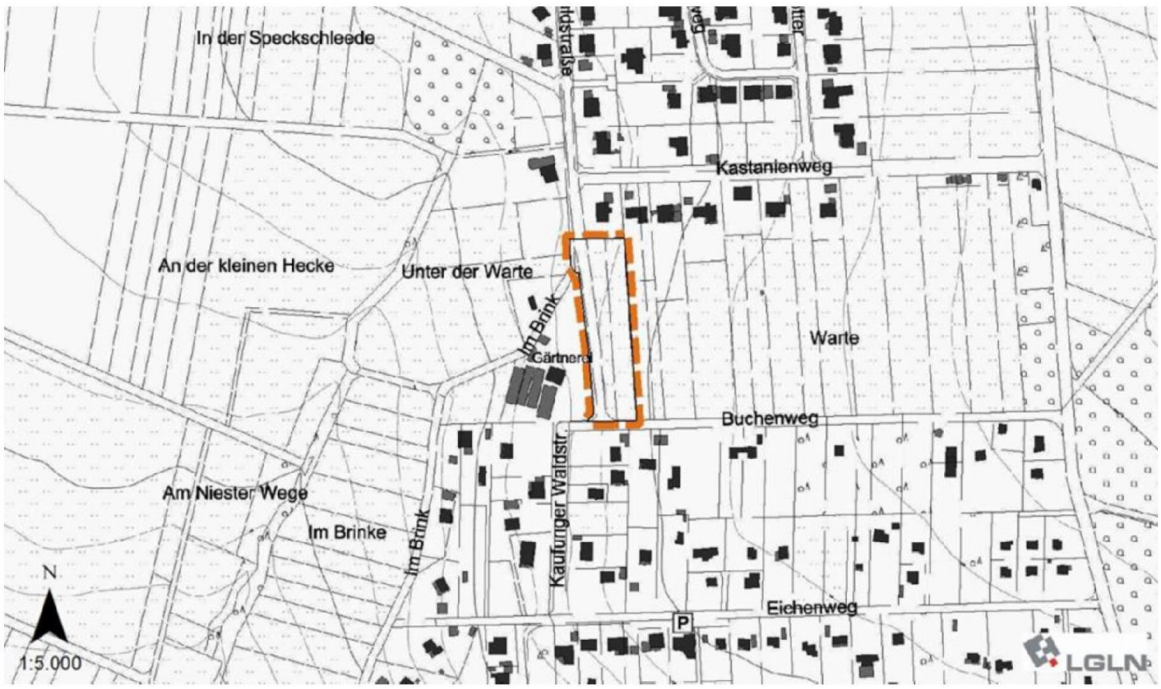

B e k a n n t m a c h u n g

der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes
im Gemeindeteil Escherode

Die vom Rat der Gemeinde Staufenberg in seiner Sitzung am 19.09.2024 beschlossene 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Gemeindeteil Escherode wurde dem Landkreis Göttingen gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Verfügung vom 28.11.2024, (Aktenzeichen 60 81 20 – 11/10. Änd.) wurde die 10. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Baugesetzbuch genehmigt.

Ein Übersichtsplan im Maßstab 1: 5.000, in dem der betroffene Bereich kenntlich gemacht ist, ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Begründung, kann in der Gemeinde Staufenberg, Bauverwaltung, Hannoversche Straße 21, Zimmer 17, 34355 Staufenberg-Landwehrhagen, während der Dienststunden (Mo. bis Fr. 8.00 - 12.00 Uhr und Mo. bis Do. 14.00 - 15.00 Uhr) von allen Interessierten eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Göttingen tritt die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Gemeindeteil Escherode in Kraft.

Staufenberg, den 10.12.2024

Gemeinde Staufenberg
Der Bürgermeister

gez. Bernd Grebenstein (L.S.)

Gemeinde Staufenberg

10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Escherode

Übersichtskarte, Maßstab im Original 1:5000 (LGLN 2024)

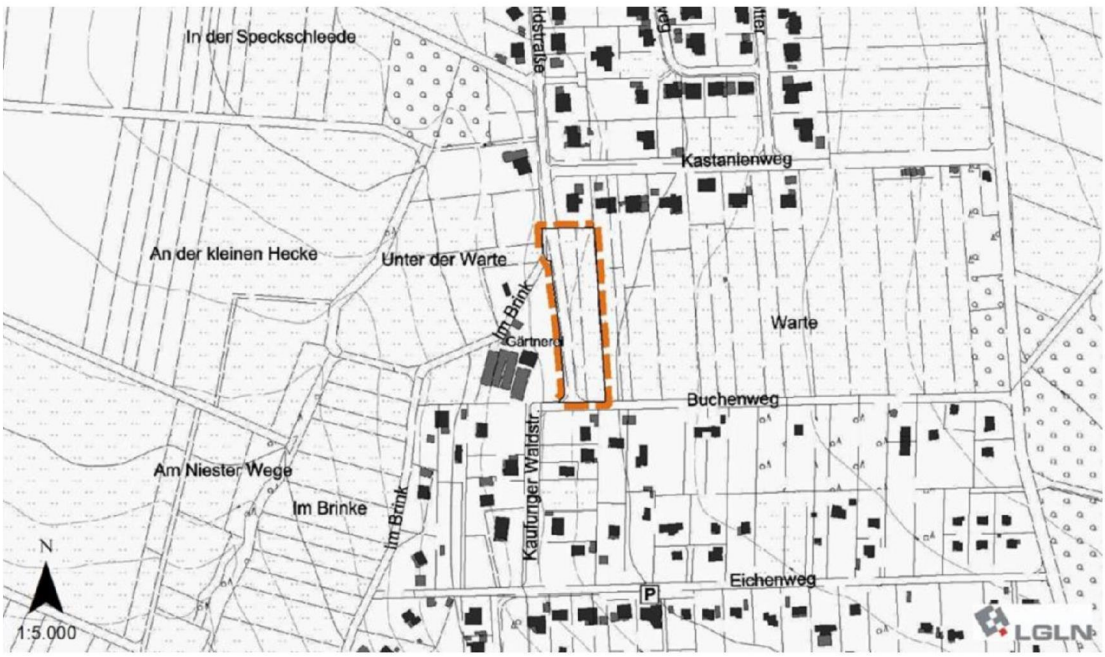

2. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung des Wasserverbandes Peine für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Abwassersatzung Niedersachsen) vom 16.09.2022 in der zurzeit gültigen Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.12.2023

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), i. V. m. §§ 96 ff. des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. Nr. 82) i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409), i. V. m. dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Hessen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 11.02.1975/ 16.04.1975, ratifiziert durch Gesetz vom 16.12.1975 (Nds. GVBl. S. 417) und durch Gesetz vom 15.12.1975 (GVBl. Hessen I S. 305),), sowie i. V. m. den in der Anlage 1 genannten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Wasserverband Peine und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde über die Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung und der Befugnis zum Erlass von Satzungen in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht, hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Peine am 06.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

Die Abwassersatzung des Wasserverbandes Peine für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Abwassersatzung Niedersachsen) vom 16.09.2022 (verkündet u. a. im Amtsblatt Nr. 30 des Landkreises Peine vom 30.11.2022 sowie in weiteren Verkündungsmedien, siehe www.wvp-online.de) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.12.2023 wird wie folgt geändert:

I. Änderung des Titels

Der Titel der Satzung wird geändert in „Abwassersatzung des Wasserverbandes Peine (Abwassersatzung)“.

II. Änderung von § 1

1. In § 1 Absatz 1 wird nach „gemäß § 4 Abs. 1 Nds. AGWVG“ eingefügt „oder gemäß § 37 Abs. 6 HWG“.

2. In § 1 Absatz 3 wird „mit Ausnahme der Gemeinde Ilsede“ gestrichen.

3. § 1 Absatz 4 wird gestrichen.

4. § 1 Absatz 5 bis Absatz 11 werden § 1 Absatz 4 bis Absatz 10.

III. Änderung von § 2

In § 2 Absatz 8 lit. c wird nach „im Sinne des NWG“ eingefügt „oder des HWG“.

IV. Änderung von § 3

In § 3 Absatz 4 Satz 1 wird nach „§ 96 Abs. 6 Satz 3 NWG“ eingefügt „oder sonstige gesetzliche Vorschriften“.

V. Änderung von § 5

1. In § 5 Absatz 1 wird am Satzende eingefügt „oder soweit gemäß § 37 Abs. 3 bis Abs. 5 HWG eine Pflicht zur Überlassung von Niederschlagswasser an den WV besteht“.

2. In § 5 Absatz 3 Satz 1 wird am Satzende eingefügt „oder soweit gemäß § 37 Abs. 3 bis Abs. 5 HWG eine Pflicht zur Überlassung des Niederschlagswassers an den WV besteht“.

VI. Änderung von § 6

1. In § 6 Absatz 1 Satz 2 wird nach „§ 98 Abs. 1 NWG“ eingefügt „oder i. V. m. § 38 HWG“.

2. In § 6 Absatz 1 Satz 3 wird nach „§ 98 Abs. 1 NWG“ eingefügt „oder § 38 HWG“.

VII. Änderung von § 9

In § 9 Absatz 2 wird nach „§ 62 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)“ eingefügt „oder nach §§ 62 ff. Hessische Bauordnung (HBO)“.

VIII. Änderung von § 14

1. In § 14 Absatz 7 Satz 1 wird nach „DIN 1986 Teil 30“ eingefügt „oder nach der Hessischen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO)“.

2. In § 14 Abs. 7 Satz 2 wird „Der WV kann, über die in der DIN 1986 Teil 30 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus,“ ersetzt durch „Der WV kann darüber hinaus“.

IX. Änderung von § 26

In § 26 Absatz 4 Satz 2 wird „Satzung des WV über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen“ ersetzt durch „Satzung des WV über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung“

X. Änderung der Anlage 1

In Anlage 1 zur Satzung werden in die Tabelle am Ende folgende neue Zeilen eingefügt:

Gemeinde Nieste (Hessen)	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 26.06.2014 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 26.06.2014

XI. Änderung der Anlage 2

1. Im Titel der Anlage 2 zur Satzung wird „Niedersachsen“ gestrichen.

2. In der Anlage 2 zur Satzung wird die Zeile der Mitgliedsgemeinde Ilsede wie folgt gefasst:

Gemeinde Ilsede	ja

3. In Anlage 2 zur Satzung wird in die Tabelle am Ende folgende neue Zeile eingefügt:

Gemeinde Nieste (Hessen)	ja

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Peine, 06.12.2024

Wasserverband Peine

gez. Lutz Erwig
Verbandsvorsteher

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Abgabensatzung Abwasser Niedersachsen) vom 04.11.2022 in der zurzeit gültigen Fassung der 2. Änderungssatzung vom 08.12.2023

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), i. V. m. §§ 96 ff. des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. Nr. 82), i. V. m. § 37 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. Hessen I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2023 (GVBl. S. 473), i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409), i. V. m. den §§ 2, 5, 6, 8 und 11 ff. des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) i. V. m. dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Hessen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 11.02.1975/16.04.1975, ratifiziert durch Gesetz vom 16.12.1975 (Nds. GVBl. S. 417) und durch Gesetz vom 15.12.1975 (GVBl. Hessen I S. 305), sowie i. V. m. den in der Anlage 1 genannten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Wasserverband Peine und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde über die Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung und der Befugnis zum Erlass von Satzungen in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht, hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Peine am 06.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

Die Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Abgabensatzung Abwasser Niedersachsen) vom 04.11.2022 (verkündet u. a. im Amtsblatt Nr. 30 des Landkreises Peine vom 30.11.2022 sowie in weiteren Verkündungsmedien, siehe www.wvp-online.de) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 08.12.2023 wird wie folgt geändert:

I. Änderung des Titels

Der Titel der Satzung wird geändert in „Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung Abwasser)“.

II. Änderung von § 1

1. In § 1 Absatz 1 wird „Abwassersatzung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen“ ersetzt durch „Abwassersatzung“.

2. In § 1 Absatz 5 Satz 1 wird „Abwassersatzung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen“ ersetzt durch „Abwassersatzung des WV“.

III. Änderung von § 7

In § 7 Absatz 1 wird „Abwassersatzung des WV für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen“ ersetzt durch „Abwassersatzung des WV“.

IV. Änderung von § 12

In § 12 Absatz 2 Satz 2 wird nach „der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)“ eingefügt „oder der Hessischen Bauordnung (HBO)“.

V. Änderung von § 23

In § 23 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Im Falle der Selbstanlieferung entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung auf der Abwasserbehandlungsanlage."

VI. Änderung der Anlage 1

In Anlage 1 zur Satzung wird in die Tabelle am Ende folgende neue Zeile eingefügt:

Gemeinde Nieste (Hessen)	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 26.06.2014 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 26.06.2014

VII. Änderung der Anlage 2

a) Ziffer 1 Buchstabe a der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

Gebiet der jeweiligen öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 2 und Abs. 3 i. V. m. Anlage 2 der Abwassersatzung des WV	**Zentrale Schmutzwasserbeseitigung**		**Zentrale Niederschlagswasserbeseitigung**
	Grundgebühr **(in € pro Grundstücksanschluss und Jahr)**	**Mengengebühr** **(in € pro m³ Schmutzwasser)**	**Gebühr** **(in € pro m² maßgebliche Grundstücksfläche und Jahr)**
Solidargebiet	120,00 €/Jahr	4,15 €/m³	0,33 €/m²/Jahr
Samtgemeinde Baddeckenstedt	108,00 €/Jahr	3,69 €/m³	0,23 €/m²/Jahr
Flecken Delligsen	120,00 €/Jahr	4,36 €/m³	0,22 €/m²/Jahr
Gemeinde Holle	72,00 €/Jahr	3,45 €/m³	0,23 €/m²/Jahr
Gemeinde Vechelde	60,00 €/Jahr	2,55 €/m³	0,30 €/m²/Jahr

b) Ziffer 1 Buchstabe b der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

b) Starkverschmutzerzuschlag bei der zentralen Schmutzwasserbeseitigung

Gebiet der jeweiligen öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 2 und Abs. 3 i. V. m. Anlage 2 der Abwassersatzung des WV	**Schmutzfrachtabhängiger Gebührenanteil** **(Wert x der Formel in § 6 Abs. 4)**	**Mengenabhängiger Gebührenanteil** **(Wert y in der Formel in § 6 Abs. 4)**
Solidargebiet	0,41	0,59
Samtgemeinde Baddeckenstedt	0,29	0,71
Flecken Delligsen	0,45	0,55
Gemeinde Holle	0,38	0,62
Gemeinde Vechelde	0,38	0,62

c) Ziffer 1 Buchstabe c der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

c) Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

Mengengebühr für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben ohne Selbstanlieferung **(in € pro m³ Schmutzwasser)**	90,48 €/m³
Mengengebühr für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben mit Selbstanlieferung **(in € pro m³ Schmutzwasser)**	2,51 €/m³
Mengengebühr für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen ohne Selbstanlieferung **(in € pro m³ Fäkalschlamm)**	212,61 €/m³
Mengengebühr für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mit Selbstanlieferung **(in € pro m³ Fäkalschlamm)**	62,03 €/m³

d) Ziffer 2 der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

2. Beiträge

Gebiet der jeweiligen öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 2 und Abs. 3 i. V. m. Anlage 2 der Abwassersatzung des WV	**Beitrag für die Herstellung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung** **(in € pro m² maßgebliche Fläche)**	**Beitrag für die Herstellung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasser-beseitigung** **(in € pro m² maßgebliche Fläche)**
Solidargebiet	9,74 €/m²	3,03 €/m²
Samtgemeinde Baddeckenstedt	10,03 €/m²	3,60 €/m²
Flecken Delligsen	7,45 €/m²	1,97 €/m²
Gemeinde Holle	7,30 €/m²	1,94 €/m²
Gemeinde Vechelde	10,31 €/m²	4,64 €/m²

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Peine, 06.12.2024

Wasserverband Peine

gez. Lutz Erwig
Verbandsvorsteher

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Verwaltungskosten im Bereich der Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Verwaltungskostensatzung Abwasser Niedersachsen) vom 04.11.2022 in der zurzeit gültigen Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.12.2023

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), i. V. m. §§ 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. Nr. 82), i. V. m. § 37 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. Hessen I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2023 (GVBl. S. 473), i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409), i. V. m. § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), sowie i. V. m. dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Hessen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 11.02.1975/16.04.1975, ratifiziert durch Gesetz vom 16.12.1975 (Nds. GVBl. S. 417) und durch Gesetz vom 15.12.1975 (GVBl. Hessen I S. 305), sowie i. V. m. den in der Anlage 1 genannten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Wasserverband Peine und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde über die Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung und der Befugnis zum Erlass von Satzungen in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Peine am 06.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

Die Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Verwaltungskosten im Bereich der Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Verwaltungskostensatzung Abwasser Niedersachsen) vom 04.11.2022 (verkündet u. a. im Amtsblatt Nr. 30 des Landkreises Peine vom 30.11.2022 sowie in weiteren Verkündungsmedien, siehe www.wvp-online.de) in der Fassung der 1. Änderungsatzung vom 08.12.2023 wird wie folgt geändert:

I. Änderung des Titels

Der Titel der Satzung wird geändert in „Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Verwaltungskosten im Bereich der Abwasserbeseitigung (Verwaltungskostensatzung Abwasser)“.

II. Änderung der Anlage 1

In Anlage 1 zur Satzung wird in die Tabelle am Ende folgende neue Zeile eingefügt:

Gemeinde Nieste (Hessen)	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 26.06.2014 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 26.06.2014

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Peine, 06.12.2024

Wasserverband Peine

gez. Lutz Erwig
Verbandsvorsteher

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine über die Abwälzung der Abwasserabgabe für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen vom 04.11.2022

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. Nr. 82), i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409), i. V. m. § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) i. d. F. vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), i. V. m. § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) i. d. F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. 1989, 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911), i. V. m. den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) i. d. F. vom 09.06.2016, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2023 (GVBl. S. 357), i. V. m. dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Hessen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 11.02.1975/16.04.1975, ratifiziert durch Gesetz vom 16.12.1975 (Nds. GVBl. S. 417) und durch Gesetz vom 15.12.1975 (GVBl. Hessen I S. 305), sowie i. V. m. den in der Anlage genannten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Wasserverband Peine und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde über die Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung und der Befugnis zum Erlass von Satzungen in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Peine am 06.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

Die Satzung des Wasserverbandes Peine über die Abwälzung der Abwasserabgabe für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen vom 04.11.2022 (verkündet u. a. im Amtsblatt Nr. 30 des Landkreises Peine vom 30.11.2022 sowie in weiteren Verkündungsmedien, siehe www.wvp-online.de) wird wie folgt geändert:

I. Änderung des Titels

Der Titel der Satzung wird geändert in „Satzung des Wasserverbandes Peine über die Abwälzung der Abwasserabgabe“.

II. Änderung von § 1

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Verband wälzt die Abwasserabgabe ab, die er

a) für Einleiter, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitung), an das Land Niedersachsen oder das Land Hessen zu entrichten hat, und

b) für Einleiter, deren Schmutzwasser er nach dem Niedersächsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitung), an das Land Niedersachsen zu entrichten hat.

Hierfür erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.“

III. Änderung der Anlage

In Anlage 1 zur Satzung wird in die Tabelle am Ende folgende neue Zeile eingefügt:

Gemeinde Nieste (Hessen)	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 26.06.2014 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 26.06.2014

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Peine, 06.12.2024

Wasserverband Peine

gez. Lutz Erwig
Verbandsvorsteher